

**Landesverordnung
über Gesundheitsberufe
Vom 2. Dezember 2014**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-2

Aufgrund des § 14 Nummer 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1

Geltungsbereich

Gesundheitsberufe im Sinne von § 12 des Gesundheitsdienst-Gesetzes sind die in der Anlage 1 genannten Berufe. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Meldung

Meldungen nach § 12 Absatz 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes sind dem Kreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Monats nach

1. Beginn oder Ende der selbständigen Berufsausübung im Bezirk des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder
2. Verlegung der Praxis, Betriebs- oder Arbeitsstätte innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt

vorzulegen.

§ 3

Form, Art und Umfang der Meldung

(1) Die Meldungen nach § 2 werden auf einem Vordruck abgegeben, der vom Ministerium für Soziales,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2014

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

les, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bestimmt wird.

(2) Art und Umfang der zu übermittelnden Daten ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Übergangsbestimmung

Meldungen, die auf der Grundlage bisher geltender Rechtsvorschriften abgegeben wurden, brauchen nicht erneut vorgelegt zu werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Gesundheitsberufe vom 7. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)*), geändert durch Verordnung vom 13. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 69 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-1

Anlage 1
zu § 1**Gesundheitsberufe nach § 12 des Gesundheitsdienst-Gesetzes – GDG**

Altenpflegerin oder Altenpfleger

Apothekerin oder Apotheker

Ärztin oder Arzt

Diätassistentin oder Diätassistent

Ergotherapeutin oder Ergotherapeut

(Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut)

Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger

(Krankenschwester oder Krankenpfleger)

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

(Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger)

Hebamme oder Entbindungspfleger

Heilpraktikerin oder Heilpraktiker

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Logopädin oder Logopäde

Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer
Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer
Radiologieassistent

Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer
Assistent für Funktionsdiagnostik

Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
(Rettungsassistentin oder Rettungsassistent)

Orthoptistin oder Orthoptist

Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
(Krankengymnastin oder Krankengymnast)

Podologin oder Podologe
(Medizinische Fußpflegerin oder Medizinischer Fußpfleger)

Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut

Zahnärztin oder Zahnarzt

Anlage 2
zu § 3 Absatz 2

Meldung für Angehörige eines Gesundheitsberufs

nach § 2 der Landesverordnung über Berufe des Gesundheitswesens vom . Dezember 2014 (GVOBl Schl.-H S.)

1. Zur Person

Name: _____

Vorname: _____ ggf. Geburtsname: _____

Geboren am: _____

2. Zu Praxen, Zweigpraxen, Betriebs- oder Arbeitsstätten (Mehrfachnennungen möglich)

Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr. _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Mobil: _____

3. Berufsbezeichnung (einschl. Gebiets-/Zusatzbezeichnung): _____

4. Die Erlaubnis zum Führen der Berufszeichnung/Die Approbation

wurde erteilt am: _____ durch _____
bei Erstmeldung bitte beglaubigte Ablichtung beifügen

5. Die Berufsausübung

in _____
(Praxis, Medizinischem Versorgungszentrum, Zweigstelle)

5.1 beginnt/hat begonnen am _____
 in selbstständiger Tätigkeit in angestellter Tätigkeit

5.2 endet am _____
wegen Verlegung der Praxis Aufgabe der Berufstätigkeit
außerhalb des Kreises/der kreisfreien Stadt
 anderer Gründe

6. Die Praxis, Betriebs- oder Arbeitsstätte wird innerhalb des Kreises/ der kreisfreien Stadt verlegt

am _____ nach _____
Anschrift

Für die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an:
(Anschrift des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt)